

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Numerische Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Thüringen

Auf Grundlage der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags vom 20. November 2014 wurde seit dem Jahr 2017 eine Kennzeichnung für geschlossene Polizeieinheiten eingeführt, die aus der Länderkennung "TH" und einer individuell zugewiesenen fünfstelligen Nummer besteht, um die Transparenz polizeilichen Handelns und die öffentliche Kontrolle zu stärken. Dadurch kann zudem verhindert werden, dass ein mögliches Fehlverhalten einzelner, nicht identifizierbarer Beamter, die Polizei in Gänze unter Generalverdacht stellt. Rechtsverstöße können individuell rechtlich überprüft und verfolgt werden. Im Zusammenhang mit der Einführung der Kennzeichnungspflicht wurden in der öffentlichen Debatte vereinzelt Sorgen angeführt, dass eine Kennzeichnungspflicht vermeintlich Straftaten gegen Polizistinnen und Polizisten befördern könnte.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3062** vom 9. März 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. April 2022 beantwortet:

1. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verfügen aktuell über eine numerische Kennzeichnung und über wie viele Nummern verfügt dabei jede Polizeibeamtin beziehungsweise jeder Polizeibeamte?

Antwort:

Mit Stand des 4. April 2022 verfügen 1.744 Polizeibeamtinnen und -beamte über eine Kennzeichnung im Sinne der Frage mit jeweils drei verschiedenen individuell zugewiesenen Ziffernfolgen.

2. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind gegenwärtig jeweils in den Zügen der 1. und 2. Bereitschaftspolizeihundertschaft, in den Zügen der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft in Thüringen und den Einsatzzügen der Einsatzunterstützung der Landespolizeiinspektionen eingesetzt (bitte nach Zügen darstellen)?

Antwort:

Die Anzahl der Bediensteten in den jeweiligen Einsatzeinheiten stellt sich gemäß der aktuellen Organisations- und Dienstpostenpläne wie folgt dar:

Einsatzinheit	Anzahl Bedienstete
1. Bereitschaftspolizeihundertschaft (BPH)	
1. Zug	40
2. Zug	40
3. Zug	39

Einsatzinheit	Anzahl Bedienstete
2. BPH	
1. Zug	38
2. Zug	38
3. Zug	38
Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft	
1. Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit	43
2. Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit	43
3. Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit	43
Einsatzzüge der Landespolizeiinspektionen	jeweils 31

3. Wie viele der in Frage 2 genannten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten verfügen über eine numerische Kennzeichnung und wie viele über keine solche Kennzeichnung?

Antwort:

Grundsätzlich verfügen alle uniformierten Bediensteten der in Antwort zu Frage 2 genannten Einsatzeinheiten über eine sogenannte numerische Kennzeichnung.

4. Was sind die Gründe dafür, dass die in Frage 3 genannten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht über eine entsprechende Kennzeichnung verfügen?

Antwort:

Kurzzeitig können Angehörige der Einsatzeinheiten über keine numerische Kennzeichnung verfügen, wenn sie beispielsweise aus einer anderen Polizei zur Thüringer Polizei versetzt werden, sie aus einem Bereich in eine Einsatzeinheit kommen, in dem eine numerische Kennzeichnung nicht erforderlich war oder ein Praktikum im Rahmen der Ausbildung oder des Studiums absolviert wird.

Ist die Verwendung in der Einsatzeinheit auf Dauer, wird baldmöglichst eine entsprechende Kennzeichnung zugewiesen.

5. Folgt die numerische Kennzeichnung bei der Thüringer Polizei materiell, in ihrer Größe und Sichtbarkeit sowie bei der örtlichen Anbringung an der Einsatzkleidung beziehungsweise Personenausstattung jeweils einheitlichen Vorgaben und sind diese auch in der Praxis jeweils einheitlich und wenn nein, welche Abweichungen gibt es dort (falls Abweichungen bestehen, bitte nach Einsatzgebieten und Umfang der Abweichungen darstellen)?

Antwort:

Die numerische Kennzeichnung ist im Sinne der Fragestellung standardisiert und einheitlich.

6. In welchen Einheiten und Dienststellen kommt die Kennzeichnung zum Einsatz und erfolgt die zufallsbasierte Generierung der Nummern und Ablage der personenbezogenen Daten weiterhin im IT-basierten Personalverwaltungssystem der Thüringer Polizei und wenn nein, wo dann?

Antwort:

Die numerische Kennzeichnung findet bereichsübergreifend dann Verwendung, wenn der Einsatzanzug oder -overall getragen wird (Diese Kennzeichnungsart ist an die dargestellte Uniformart gebunden.). Das Personalverwaltungssystem "Persos PT" kommt im Sinne der Fragestellung weiter zur Anwendung.

7. Wie erfolgt die recherchemäßige Erfassung der zugewiesenen Nummern und wie wird ein unberechtigter Zugriff vermieden?

Antwort:

Die individuellen numerischen Kennzeichnungen werden durch die Bildungseinrichtungen im Personalverwaltungssystem generiert, zugewiesen und förmlich gegen Protokoll an die Beamten ausgegeben. Das Personalverwaltungssystem ist gegen unberechtigten Zugriff gesichert. Der Zugriff auf die Daten erfolgt gemäß Rechte-Rollen-Konzept.

8. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob es durch die Einführung der Kennzeichnungspflicht in Thüringen zu einem Anstieg unberechtigter Anschuldigungen gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten oder gar zu persönlichen Übergriffen gekommen ist? Wenn ja, um welche Fälle handelt es sich (bitte um Auflistung)?
9. Haben nach Kenntnis der Landesregierung Polizeibeamtinnen und -beamte seit Einführung der Kennzeichnungspflicht gegen bekannte oder unbekannte Tatverdächtige Anzeige erstattet, da sie durch die Kennzeichnungspflicht in ihrem privaten Umfeld Opfer einer Straftat wurden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

10. Wie viele Repersonalisierungen der Kennzeichnung erfolgten jeweils in den Jahren 2019 bis 2021 und wie verteilen sich diese nach Dienstaufsichtsbeschwerden und Ermittlungsverfahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Jahr 2019 erfolgten zwei Repersonalisierungen, welche auf zwei Ermittlungsverfahren basierten.

Im Jahr 2020 erfolgten drei Repersonalisierungen, welche auf zwei Ermittlungsverfahren und einer Dienstaufsichtsbeschwerde basierten.

Im Jahr 2021 erfolgten 31 Repersonalisierungen, welche auf 13 Ermittlungsverfahren und einer Dienstaufsichtsbeschwerde basierten.

11. Sind der Landesregierung Fälle bekannt geworden, in denen polizeiexternen Personen private Daten trotz einer individuellen Nummernkennzeichnung oder taktischen Kennzeichnung bekannt wurden und dem oder der Betroffenen dadurch Nachteile erwachsen sind, wenn ja, um wie viele handelt es sich?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

12. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass mit der Einführung der Kennzeichnung die Transparenz polizeilichen Handelns gestärkt werden konnte und damit auch ein Beitrag zur Vertrauensbildung geleistet wird?

Antwort:

Die Thüringer Polizei ist bestrebt, das Vertrauen der Bevölkerung in sie durch Offenheit und Transparenz ihres Handelns zu stärken. Das Tragen der Namensschilder beziehungsweise der numerischen Kennzeichnung soll dabei unterstützen und die Polizeiarbeit bürgerorientierter gestalten.

13. Vertritt die Landesregierung die Ansicht, dass mit der numerischen Kennzeichnung für geschlossene Einheiten die Chance besteht, pauschalisierenden Vorwürfen gegen "die Polizei" auch präventiv entgegenzuwirken, da wegen eines vermeintlich angenommenen oder tatsächlichen stattgefundenen individuellen Fehlverhaltens eines für Außenstehende einzeln kaum oder gar nicht identifizierbaren Beamten jene Kolleginnen und Kollegen vor Ort, aus einer Einsatzgruppe oder einem Einsatzzug oder "die Polizei" in Gänze weniger in Mithaftung genommen werden, gerade weil nun mehr wegen der individuellen Zuordenbarkeit die Maßnahme selbst besser rechtlich überprüfbar ist?

Antwort:

Nach hiesigem Verständnis ist jegliches polizeiliche Handeln mit Eingriffscharakter gerichtlich überprüfbar. Eine Personalisierung dessen ist in diesem Prozess vorteilhaft. Die beiden Formen der Individualkennzeichnung von Uniformträgern unterstützen bei Bedarf eine persönliche Zuordnung.

Inwiefern dies zumindest in Teilen vor den in der Fragestellung beschriebenen Phänomenen schützt oder diese minimiert, kann von hier nicht valide eingeschätzt werden.

In Vertretung
Götze
Staatssekretär